all about automation

Fachmessen für Industrieautomation
Lösungen auf dem Weg der flexiblen Automation und smarten Produktion – die Treffpunkte für Experten und Praktiker.
regional. kompakt. kompetent.

Speziell für Start-ups!

Informations- und Anmeldeunterlagen 2025 Start-up

Hamburg
Friedrichshafen
Heilbronn
Wetzlar
Chemnitz
Düsseldorf

www.allaboutautomation.de

by EASYFAIRS

Start-up Package – Teilnahme und Preise

30 % Rabatt für Start-ups!

Die all about automation Messen sind als regionale Fachmessen für Industrieautomation optimal für Start-ups.

- Alle Unternehmen begegnen sich auf Augenhöhe und nutzen einen identischen Standbau. Kein Unternehmen präsentiert sich auf mehr als 30 m² Standfläche.
- Die hochwertigen Messestände werden komplett vorbereitet. Auch an Möblierung, Firmenlogo, Strom, Parkplatz, W-LAN und Standreinigung ist gedacht. Sie bringen Ihre Exponate mit, richten den Messestand ein und buchen bei Bedarf Grafiken, Möbel und weitere Leistungen dazu.
- Das Catering für Aussteller und Besucher ist inklusive. Kalte und warme Getränke, kleine warme Speisen und Snacks stehen an den zentralen Coffee Lounges bereit. Am ersten Messeabend treffen sich die Aussteller zum Get-Together.
- Start-ups treten auf wie alle anderen Aussteller auch und dies zu einem attraktiven Package-Preis.

Preise Start-up Package 2025

Fläche Standparket	Normalpreis	Start-up-Preis
6 m²	-	**2.480 €**
8 m²	4.390 €	**3.073 €**
9 m²	4.620 €	**3.234 €**
12 m²	5.530 €	**3.871 €**
15 m²	6.690 €	**4.683 €**
16 m²	7.030 €	**4.921 €**
18 m²	7.900 €	**5.530 €**
20 m²	8.730 €	**6.111 €**

Das Start-up Package:

- Start-ups erhalten identische Leistungen und Services wie reguläre Aussteller.
- Start-up Rabatt von 30 % auf alle Standpakete bis maximal 20 m².
- Verringerte minimale Standfläche: Das kleinste Start-up Paket hat 6 m² Fläche.
- Das EasyGo Package wird in der gewünschten Variante dazugebucht.
- Zusätzliche Sichtbarkeit: Listung aller Start-ups in der Messekommunikation vorab und vor Ort.

Die Voraussetzungen für das Start-up Package:

- Rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Das Unternehmen ist maximal 5 Jahre alt.
- Maximal 30 Mitarbeiter.

Zuschläge, Rabatte und Hinweise:

- Standposition: Eckstand +5 %, Kopfstand +10 % Aufschlag
- Das EasyGo Paket wird nicht rabattiert. Die Auswahl eines EasyGo Pakets ist verpflichtend.
- Eigener Standbau ist im Start-up Package nicht erlaubt.
- Das Start-up Package ist nicht mit anderen Rabatten oder dem Early-Bird Preis kombinierbar.
- Die Fakturierung erfolgt für jede Messe einzeln und zeitlich gestaffelt. 50 % Abschlagszahlung sind sofort nach der Anmeldung, aber frühestens 12 Monate vor Messebeginn, fällig. 50 % drei Monate vor Messebeginn.

EasyGo-Marketingpakete 2025

Mit den *EasyGo*-Paketen steigern Sie Ihre Reichweite, Präsenz und ROI.

EASYGO
Go for more

GOPREMIUM	**Limitiert auf 4 Aussteller!** Maximierte Lead-Generierung und umfassendste Marken-Sichtbarkeit **2.400 €**
GOPLUS	**Unsere Empfehlung!** Maximierte Lead-Generierung und Online-Sichtbarkeit **1.275 €**
GOLEADS	**Das Basispaket** Sichtbarkeit, Kundenbindung und Lead-Generierung **900 €**

Jedes Paket bietet unter anderem:

- Unternehmensprofil mit Firmenbeschreibung, Produkten, News und Jobs
- Innovation Gallery
- Gratisticket-Codes und unlimitierte Anzahl kostenfreier personalisierter Eintrittsgutscheine
- *Smart Badge* Lesegerät zur Lead-Generierung
- *Visit Connect* Web App für vereinfachtes Lead-Management
- **Neu:** Event-App mit Kontaktaufnahme-Feature

Download *EasyGo*-Infoblatt
mit allen Paketen und Details zu Unternehmensprofil, *Smart Badge*, *Visit Connect* und Event-App

Angaben Rechnungs- und Leistungsempfänger

Firma	
Straße	
PLZ / Ort	
Land	
Ust IdNr.	
E-Mail	
Telefon	
Webseite	
Alphabet. Einsortierung unter Buchstabe	

Rechnungsadresse

E-Mail für Rechnung	

Abweichende Adressierung der Rechnung (bei Bedarf)

Firma	
Straße	
PLZ / Ort	
Land	

Ansprechpartner Messeorganisation

Name	
E-Mail	
Telefon	

Start-up Package

Standpakete aaa Messen Deutschland 2025

Es gelten die Preise und Ausstattung der Pakete wie in den Informationsunterlagen angegeben.
Alle Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Fläche Standpaket	**6 m²**	**8 m²**	**9 m²**	**12 m²**	**15 m²**	**16 m²**	**18 m²**	**20 m²**
Start-up-Preis Normalpreis	2.480 € -	3.073 € 4.390 €	3.234 € 4.620 €	3.871 € 5.530 €	4.683 € 6.690 €	4.921 € 7.030 €	5.530 € 7.900 €	6.111 € 8.730 €
Friedrichshafen, 25. + 26. Feb 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Heilbronn, 14. + 15. Mai 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hamburg, 3. + 4. Juni 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Wetzlar, 10. + 11. Sept 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Düsseldorf, 17. + 18. Sept 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Chemnitz, 30. Sept + 1. Okt 2025	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐ Wir bestätigen, dass wir die Voraussetzungen für Start-ups auf der all about automation erfüllen:

- rechtlich eigenständiges Unternehmen
- max. 5 Jahre alt
- max. 30 Mitarbeiter

Wir wünschen * ... ☐ Reihenstand ☐ Eckstand (Aufschlag 5 %) ☐ Kopfstand (Aufschlag 10 %)

* Größe und Format vorbehaltlich Verfügbarkeit.

Platzierungswünsche und Bemerkungen

Bitte Standort auf den sich die Bemerkung bezieht angeben.

EasyGo-Marketingpakete 2025

EASYGO Go for more

GOPREMIUM	**Limitiert auf 4 Aussteller!** Maximierte Leadgenerierung, umfassendste Marken-Sichtbarkeit	☐ **2.400 €**
GOPLUS	**Unsere Empfehlung!** Maximierte Leadgenerierung und Online-Sichtbarkeit	☑ **1.275 €** ~~1.700 €~~
GOLEADS	**Das Basispaket!** Sichtbarkeit, Kundenbindung und Leadgenerierung	☐ **900 €** ~~1.200 €~~

Die Auswahl eines EasyGo-Paketes pro Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtend. Bitte wählen Sie aus den drei gelisteten Optionen. Sollte kein Paket angekreuzt sein, wird automatisch das GoPlus-Paket eingebucht. Die Paketpreise verstehen sich pro Messe. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie an unterschiedlichen Standorten unterschiedliche EasyGo Pakete wünschen.

Hiermit melden wir uns rechtsverbindlich für die Teilnahme an den angekreuzten all about automation Messen an.
Wir erkennen hiermit die unter www.easyfairs.com/general-terms-conditions einsehbaren AGBs der Easyfairs GmbH an.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Veranstalter
Easyfairs GmbH
Potsdamer Straße 211, 33719 Bielefeld
HRB 40220, Amtsgericht Bielefeld
Geschäftsführer: Roland Brand, Tanja Waglöhner

Kontakt
Easyfairs GmbH - Büro Stuttgart
Kremser Straße 16, 70469 Stuttgart
+49 711 217267 10
aaa-vertrieb@easyfairs.com

Bankverbindung
BNP Paribas
BIC: BNPADEFFXXX
IBAN: DE08 5121 0600 4222 6360 13

EASYGO
Go for more

Steigern Sie Ihre Reichweite, Präsenz und Ihren ROI

EasyGo bietet ein umfassendes Servicepaket, das die neueste digitale Marketingtechnologie nutzt. Es stellt sicher, dass Sie einen höheren Return on Investment (ROI) erzielen, indem es Marketing- und Lead-Generierungs-Tools anbietet, um Ihre Community vor, während und nach der Veranstaltung zu erreichen und einzubinden. Sie können eines der drei Pakete wählen, das Ihren Zielen am besten entspricht.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN EASYFAIRS ANSPRECHPARTNER.

GOLEADS

Leadgenerierung maximieren und Kundenbeziehungen vertiefen.

€900 ~~€1.200~~

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 1 INNOVATION
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 1 LESEGERÄT
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produkt-portfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit UNLIMITIERTE LIZENZEN
- Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

GOPLUS

GRÖSSTER NUTZEN

Leadgenerierung maximieren und Onlinepräsenz verbessern.

€1.275 ~~€1.700~~

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 2 INNOVATIONEN
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 2 LESEGERÄTE
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produkt-portfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit UNLIMITIERTE LIZENZEN
- Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

ERHALTEN SIE ERSTKLASSIGE ONLINE-MARKENPRÄSENZ

- Ihr Firmenlogo ist in der Ausstellerliste abgebildet
- Erweitern Sie Ihr Unternehmensprofil mit einem Kurz-Video

GOPREMIUM

LIMITIERT

Leadgenerierung und Markenbekanntheit maximieren, vor Ort und online.

€2.400

GANZJÄHRLICHE PRÄSENZ

- Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, Neuigkeiten & Jobs)
- Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery 2 INNOVATIONEN
- Laden Sie Kunden und Interessenten ein
- Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie 3 LESEGERÄTE
- Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

ERHÖHEN SIE IHRE LEADS

- Erhalten Sie Details über Besucher, die Ihr Produkt-portfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben
- Erfassen und qualifizieren Sie Leads mit Leichtigkeit UNLIMITIERTE LIZENZEN
- Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

ERHALTEN SIE ERSTKLASSIGE MARKENPRÄSENZ ONLINE UND VOR ORT

- Ihr Firmenlogo ist in der Ausstellerliste mit erhöhter Sichtbarkeit abgebildet.
- Maximieren Sie Ihre Sichtbarkeit in der Besucherregistrierung
- Maximieren Sie Ihre Sichtbarkeit auf der Messe
- Erweitern Sie Ihr Unternehmensprofil mit einem Kurz-Video

PRÄSENTIEREN SIE SICH EIN GANZES JAHR

Präsentieren Sie online Ihr Unternehmensprofil (Firmenbeschreibung, Produkte, News & Jobs)

My Easyfairs vereinfacht die Verwaltung Ihres Firmenprofils und Produktangebots im Online-Katalog der Veranstaltung:

- Erstellen Sie einen Firmeneintrag, der umfassend über Ihre Dienstleistungen informiert und potentiellen Kunden die Kontaktaufnahme über Web- und Social-Media-Links oder ein Kontaktformular erleichtert.
- Veröffentlichen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Produktinformationen (Text, Bild, Video, Links).
- Halten Sie Ihr Profil mit Produkt-Updates und Pressemitteilungen auf dem neuesten Stand. Diese werden auch auf der News-Seite der Veranstaltung veröffentlicht.
- Finden Sie Talente aus Ihrer Branche, indem Sie Stellenangebote Ihres Unternehmens veröffentlichen.

Bewerben Sie sich für einen Eintrag in der Innovations-Gallery

Positionieren Sie Ihr Unternehmen als Innovator! Beantragen Sie, dass bahnbrechende Produkte in die Innovations-Gallery aufgenommen werden (vorbehältlich der Genehmigung durch ein Fachgremium).

Laden Sie Kunden und Interessenten ein

Laden Sie Kunden mit Ihrem personalisierten Registrierungslink über unterschiedliche digitale Kanäle (E-Mail, Website, Social Media, elektronische Signatur oder personalisierter Aktionscode) ein.
Laden Sie eine Liste aller Gäste herunter, die Ihren Link zur Vorregistrierung verwendet haben. Kontaktieren Sie die Gäste und laden diese an ihren Stand ein und bleiben auch nach der Veranstaltung mit Ihnen in Kontakt.
Machen Sie mit professionellen, vorgefertigten Marketingmaterialien wie Einladungen, Web-Bannern und Event-Logos Werbung für Ihre Messe-Präsenz.

Bewerben Sie Ihr Produktportfolio digital auf der Messe via Smart-Badge-Technologie

Teilen Sie Informationen über Ihre Produkte und Dienstleistungen mühelos über ein drahtloses Lesegerät an Ihrem Stand. Die Smart-Badge-Technologie stellt sicher, dass Sie auch Besucher erreichen, mit denen Sie während der Veranstaltung nicht persönlich sprechen konnten.
Durch das scannen des Smart-Badge-Lesers erhält der Besucher alle in Ihrem Online-Profil hinterlegten Informationen automatisch per E-Mail zugestellt.
Sie erhalten sogar Vorschläge von Ausstellern, auf der Grundlage einer KI-gesteuerten Analyse ihres Profils und ihrer Interessen, die sie möglicherweise übersehen haben.

Verbessern Sie Ihre Kundenbindung: Netzwerken, interagieren und Erfolg haben

Sind neue Kontakte für Sie wichtig? Möchten Sie Informationen über potenzielle und bestehende Kunden, die Sie auf der Messe treffen, erfassen? Wir unterstützen Sie! Mit unserer Event-App können Sie vor, während und nach der Veranstaltung nahtlos mit Kunden, Interessenten und potenziellen Partnern in Kontakt treten.
Vor der Veranstaltung: Unsere KI-gesteuerten Empfehlungen in der Event-App erleichtern Ihnen die Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden im Vorfeld der Messe. Sie starten den persönlichen Kontakt frühzeitig, vereinbaren Treffen vor Ort und schaffen so einen enormen Mehrwert für Ihren Messeauftritt. Die gezielte Kontaktaufnahme im Vorfeld mit den für Sie wichtigsten Personen und Unternehmen wird die Besucherzahl an Ihrem Stand erhöhen.

MACHEN SIE MEHR AUS IHREN LEADS

Erhalten Sie Informationen über Besucher, die Ihr Produktportfolio mit ihrem Smart Badge gescannt haben

Sie erhalten eine Liste aller Besucher, die mit dem Smart-Badge (Besucherausweis) an Ihrem Stand Ihren Smart-Badge-Leser gescannt haben. Die perfekte Gelegenheit, um neue Kontakte zu knüpfen und aus Interessenten Kunden zu machen!

Erfassen und qualifizieren Sie Leads noch effizienter

Erfassen Sie Besucherdetails mit einem schnellen Scan des Badges mit der VISIT CONNECT Web-App auf Ihrem Smartphone. Sie können Notizen hinzufügen, um z.B. Leads zu kategorisieren. Die Nachbearbeitung von Kontakten nach der Veranstaltung war noch nie so einfach. Die Anzahl der Teammitglieder, die die Web-App nutzen können ist unbegrenzt.

Erhalten Sie einen Echtzeit-Hinweis, sobald Ihre Besucher die Messe betreten

Finden Sie heraus, wann die von Ihnen eingeladenen Besucher zur Veranstaltung kommen: Durch SMS-Benachrichtigungen in Echtzeit. Sie können sich so perfekt vorbereiten und Ihre Gäste persönlich begrüssen – was diese garantiert sehr schätzen werden.

PROFITIEREN SIE VON EINER STARKEN ONLINE- UND VOR-ORT-PRÄSENZ

Ihr Firmenlogo ist in der Ausstellerliste abgebildet

Verbessern Sie die Sichtbarkeit Ihrer Marke dort, wo sie die meiste Aufmerksamkeit erfährt. Ihr Logo erscheint auf der Ausstellerliste des Online-Katalogs.

Verbessern Sie Ihr Unternehmensprofil mit einem Kurz-Video

Sie erhalten die Möglichkeit, ein Video anstelle eines statischen Bildes in der Kopfzeile Ihres Unternehmensprofils anzuzeigen.

Sie erhalte mehr Sichtbarkeit im Ausstellerverzeichnis

Ihr Unternehmen wird mit größerer Sichtbarkeit auf der Ausstellerliste des Online-Katalogs angezeigt.

Erzielen Sie sofortige Aufmerksamkeit, wenn sich Besucher online registrieren

Schaffen Sie einen überzeugenden visuellen Eindruck, indem Sie Ihr Logo während des Online-Registrierungsprozesses an mehreren Kontaktpunkten anzeigen und so Ihre Marke vor der Veranstaltung über die Ihrer Mitbewerber stellen. Sie werden auf der Bestätigungsseite, in der Bestätigungs-E-Mail und auf der Eintrittskarte gut sichtbar platziert, um Ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen. Diese exklusive Möglichkeit ist auf eine ausgewählte Anzahl von Ausstellern beschränkt.

Maximieren Sie Ihre Sichtbarkeit auf der Messe

Werden Sie dort gesehen, wo es darauf ankommt. Ihr Logo oder Ihre Werbung erscheint auf Displays in stark frequentierten Bereichen der Veranstaltung.

© 2023 Easyfairs Group

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EASYFAIRS GMBH (nachfolgend: Easyfairs)

1. ALLGEMEINES

Nachstehende Teilnahmebedingungen gelten für die Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die Firma Easyfairs an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen mit Bestellung eventueller weiterer Leistungen und der später ergehenden Technischen Richtlinien vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an: Easyfairs GmbH, Potsdamer Straße 211, 33719 Bielefeld. Die Anmeldung für die Teilnahme an der Veranstaltung kann auch durch Übermittlung der vollständigen ausgefüllten Online-Anmeldung per E-Mail an Easyfairs unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, erfolgen. Die Ausstellungsstücke, die gezeigt werden, sowie die Präsentation der Produkte und Leistungen, stehen in einem Bezug zu den faktischen oder potenziellen Techniken und/ oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird. Durch die Aussteller sind Ausstellungsstücke und Präsentationen ausschließlich diesem Themenspektrum zuzuordnen. Die Exponate sind durch Beschreibung, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe, genau anzugeben. Zur genauen Darstellung sind auf Verlangen des Veranstalters Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung oder endgültige Nichtzulassung. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung mitgeteilten, personenbezogenen Daten gemäß BDSG – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist. Jeder Aussteller erhält für einen Stand 2 Ausstellerausweise kostenlos. Über die Abgabe weiterer Ausstellerausweise entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. ZULASSUNG

Aussteller sind Hersteller, Händler, Gewerbetreibende Unternehmer, Verlage und Verbände. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren angemeldete Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen und die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung, der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahme- bedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern und beabsichtigten technischen Präsentationen und Dienstleistungspräsentationen wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen Easyfairs und dem Aussteller rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Vereinbarung weiterer Leistungen ist nur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausstellungsvertrages möglich. Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigefügt. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich binnen zwei Wochen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Alle vom Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind ohne Abzug mit 50 % sofort mit Erhalt der Rechnung fällig und in spätestens 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Die restlichen 50 % sind bis spätestens 90 Tage vor Messebeginn zahlbar. Alle Rechnungen, die nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn" ausgestellt werden, sind sofort zu 100 % fällig und zahlbar, sofern auf dem Anmeldeformular nicht anders geregelt. Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die separat zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar. Erfolgt die Anmeldung nach dem Zeitpunkt „90 Tage vor Messebeginn" ist die Rechnung entweder zu dem in der Rechnung genanntem Termin, anderenfalls sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vollständig zahlbar. Die Entgelte für Dienstleistungen sind in den jeweiligen Bestellformularen oder Bestellsystemen ausgewiesen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer und Hinweis auf die jeweilige Veranstaltung erbeten an: Easyfairs GmbH, Meisenstr. 94, 33607 Bielefeld, jeweils auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto. Die vereinbarten Zahlungsziele sind einzuhalten. Gehen die Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig auf dem Konto des Veranstalters ein, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige Mahnung bis zum Zahlungseingang gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. anderenfalls 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 6 der Bedingungen. Außerdem darf der Stand, falls Zahlung von 100 Prozent der Standmiete zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel nicht eingegangen ist, nicht eröffnet werden. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 562 a BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

5. MITAUSSTELLER

Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller bei dem Veran- stalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellerentgelt zu zahlen. Schuldner des Mitausstellerentgelts bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes. Die Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Geltungmachung von Rechten aus verbotener Eigenmacht. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen.

Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Auch Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Zusätzlich vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller.

6. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich, es sei denn, Easyfairs hätte dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB wären vorgelegen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte weitere Leistungen (Leistungspakete, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten). Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Die Weiterverwendung von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter, entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Easyfairs erklärt sich jedoch ausdrücklich mit einer schriftlichen Aufhebung des Mietvertrages sowie zusätzlich vereinbarter weiterer Leistungen bis einschließlich 6 Monate vor Messebeginn gegen Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 50 % aus dem Gesamtbetrag der Nettogrundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiter vereinbarter Leistungen einverstanden. Der gem. Ziffer 4 (Zahlungsbedingungen) verbleibende Anzahlungsbetrag wird dem Aussteller rückvergütet. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist das Mitausstellerentgelt voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers. Easyfairs ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstehenden Kosten zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder den ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt für den Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers nachteilig geändert haben, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet und der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von der Gefährdung seines Zahlungsanspruches aufgrund schlechter Vermögenssituation des Ausstellers erlangt. Werden die Tatsachen, auf Easyfairs die Kündigung stützt, dieser bis 6 Monate vor Messebeginn bekannt, so hat sie Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 Prozent, bei bekannt werden ab 6 Monate vor Messebeginn in Höhe von 100 Prozent der Netto-Grundmiete nebst Nebenkosten und der Nettokosten weiterer vereinbarter Leistungen. Macht der Veranstalter pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt dem Aussteller der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen, unbenommen.

7. AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke ist nur im Rahmen der zugelassenen Normen möglich.

8. WERBUNG AUF DEM MESSEGELÄNDE

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das zur Schau stellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Ver- anstaltung sicherzustellen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENSERSATZ, VERJÄHRUNG

9.1. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungsregelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Easyfairs GmbH gelten, soweit auf Seiten der Easyfairs GmbH ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten), sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit.

9.2. Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber Easyfairs Sachmängel mündlich und schriftlich unverzüglich zu rügen. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn Easyfairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Vertragskündigung oder angemessene Herabsetzung des Preises zu. Eine weiter gehende Haftung von Easyfairs ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung von Easyfairs oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. § 536 BGB sowie die Regelung unter 9.1 bleiben unberührt.

9.3. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Auch hier bleibt die Regelung unter 9.1 unberührt.

9.4. Easyfairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch für Mitarbeiter jede Haftung für Schäden daran aus. Easyfairs trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Easyfairs schließt die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, sowie durch nicht unverzüglich gerügte Veränderung der Standgröße und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen, es sei denn, Easyfairs hat dies wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern zu vertreten. Easyfairs übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

9.5. Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber Easyfairs geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelung unter 9.1 bleibt unberührt.

9.6. Aufrechnungsansprüche stehen dem Aussteller gegenüber Easyfairs nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Easyfairs anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht.

zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9.7. Easyfairs haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume/Flächen und ggf. vermieteten sonstigen Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurück zu führen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet Easyfairs lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Easyfairs haftet dem Aussteller – soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt – nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden. Soweit es sich beim Aussteller um keinen Kaufmann, bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt diese Haftungsbeschränkung für den Fall des grob fahrlässigen Handelns nicht. In jedem Falle ist jedoch eine Haftung von Easyfairs für einen nach Umfang und Höhe nicht voraussehbaren Schaden ausgeschlossen. Wird Easyfairs im Falle lediglich fahrlässiger Verletzung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in Anspruch genommen, so ist die Schadensersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtpreises. Soweit die Haftung von Easyfairs ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persön- liche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen bleibt die Regelung in 9.1 unberührt.

9.8. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs verjähren in 6 Monaten, sofern sie nicht auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Easyfairs, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen. Die Regelung unter 9.1 bleibt unberührt.

10. BETRIEB DER MESSESTÄNDE

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

11. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

Vom Veranstalter werden Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien mitgeteilt. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Sie stehen in der zurzeit gültigen Fassung auf Anfrage zur Verfügung. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschließlich die Vertragsspediteure des Veranstalters zuständig.

12. TECHNISCHE LEISTUNGEN

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von der Messegesellschaft beauftragten Firma durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

13. ENTSORGUNG, REINIGUNG

Jeder Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen, der Stände und der Gänge.

14. BEWACHUNG

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbautag und endet am letzten Abbautag. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

15. HAUSRECHT

Der Veranstalter Easyfairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

16. VORBEHALTE UND HÖHERE GEWALT

16.1. Wird der Veranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Fälle höherer Gewalt gehindert, wird er bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages entbunden. Der Aussteller ist durch den Veranstalter hiervon jedoch unverzüglich zu unterrichten, sofern dieser seinerseits nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc. sowie Streik und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

16.2. Der Veranstalter ist in einem Fall höherer Gewalt berechtigt die Veranstaltung zu verlegen. Insofern steht dem Aussteller weder ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter erklärt sich jedoch bereit geleistete Vorauszahlungen auf die Teilnahme an der verlegten Veranstaltung anzurechnen.

16.3. Ist eine Verlegung der Veranstaltung in angemessener Frist nicht möglich oder der Aussteller legt glaubhaft dar, dass eine Verlegung für ihn nicht zumutbar ist, erhält er bezahlte Standgebühren abzgl. eines pauschalen Schadensersatzes für vereinbarte weitere Leistungen i. H. v. 30 % zurück. Dem Aussteller bleibt der Nachweis, es seien keine oder wesentlich geringere Aufwendungen des Veranstalters angefallen unbenommen.

16.4. Ist dem Aussteller aufgrund höherer Gewalt eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich (z. B. Reisebeschränkungen der örtlichen Behörden) steht ihm kein Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu. Der Veranstalter ist jedoch bereit die geleistete Anzahlung auf die Teilnahme an der nächsten Veranstaltung anzurechnen.

16.5. In anderen Fällen außer höherer Gewalt ist der Veranstalter bei Auftreten dieser unvorhergesehener, nicht von ihm beinflussbarer Umstände, die die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder eine Verlegung der Veranstaltung unmöglich machen oder erheblich erschweren, berechtigt abzusagen oder einen anderen Standort zu wählen. Die Veranstaltung muss insofern in einem Umkreis von 70 km zum ursprünglichen Veranstaltungsort stattfinden oder innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem geplanten Veranstaltungstermin oder danach stattfinden. In einem solchen Fall steht dem Aussteller weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadensersatz zu, eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Der Veranstalter hat die Absage oder Verlegung der Veranstaltung dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Aussteller auf die Absagemitteilung nicht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen erklärt nicht an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen, gilt seine Zustimmung zur Teilnahme als erteilt.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von dem Veranstalter mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Im Übrigen reichen faksimilierte Unterschriften aus. Die Teilnahmebedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Muttergesellschaft Easyfairs GmbH in Bielefeld, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, oder wenn dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Anderenfalls gilt der allgemeine Gerichtsstand des Ausstellers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich vereinbart.

Easyfairs GmbH, Bielefeld, Februar 2023